
GEMEINDE EMERSACKER



Landkreis Augsburg

4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Emersacker

Fassung vom 15.01.2024

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23009
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	7

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Emersacker hat mit Beschluss vom 26.10.2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 26.10.2023 festgestellt. Das Landratsamt Augsburg hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 20.12.2023 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 19.01.2024. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Emersacker.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil die Auswirkungen überall gleich wären.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich auf das Schutzgut Boden sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Gering
Boden	Mittlere
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Keine
Landschaftsbild	Gering
Kultur- und Sachgüter	Gering

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch auch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können

den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Welden angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
Anmerkungen zur Planzeichnung	Änderung der Darstellung der Konzentrationsfläche Windkraft. Überarbeitung der Legende.
Durch die Nähe zu dem Fernmeldeturm Bonstetten/Heretsried befinden sich Richtfunkstrecken in der Konzentrationszone.	Die genauen Positionen der WKA´s stehen in diesem Planungsstadium nicht fest. Auf Ebene der Anlagengenehmigung werden die Richtfunkstrecken berücksichtigt.
Hinweise zu vorhandenen bau-, kunst- und bodendenkmalpflegerischen Belangen.	Die Begründung wird um ein Hinweisblatt zu Denkmälern ergänzt.
Redaktionelle Anmerkungen	Wurden entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden berücksichtigt
Anmerkungen zu hochwertigen forstwirtschaftlichen Flächenverlusten	Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde dem Belang der Erzeugung von erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt. Die Windkraft ist unter heute geltendem Recht gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Art. 82 und 82a BayBO im Wald privilegiert, wenn ein Abstand von 1.000 m zu im Zusammenhang bebauten Ortschaften eingehalten wird.
Reduzierung des Mindestabstandes zu Wohnnutzung als harter Raumwiderstand gemäß § 249 Abs. 10 BauGB	Die Planung wurde entsprechend der Würdigung angepasst
Anmerkung zur Begründung	Änderung der Vorgehensweise zur Untersuchung der Windkraftkonzentrationsflächen mit Inkrafttreten des Art. 82b BayBo. Verweis LEP-Teilfortschreibung vom 01.06.2023.

	<p>Zeichnerische und argumentative Darstellung aller in Frage kommenden Potenzialflächen für Windkraft.</p> <p>Eine Bewertung der Potenzialflächen in Bezug auf Windverhältnisse, Windnutzungspotenzial, Lärmsituation, Landschaftsbild und Artenschutz.</p> <p>Die Begründung wurde im Planungsverfahren entsprechend den Hinweisen angepasst.</p>
<p>Anmerkungen und Hinweise die die Ebene der Anlagenplanung betreffen</p>	<p>Hierzu kann auf Flächennutzungsplanebenen keine Aussage getroffen werden.</p>
<p>Vorschlag für Festsetzungen in der Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Der Flächennutzungsplan trifft grundsätzlich keine Festsetzungen.</p>
<p>Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Hinweise.</p> <p>Anmerkung, dass sich ein kleiner Bereich des Windenergiegebiet mit einem Fledermaus - Nachweis überschneidet.</p>	<p>Es wurden shape-Dateien an die Höhere Naturschutzbehörde übermittelt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde ergänzt.</p> <p>Auf Grundlage der Erkenntnisse der höheren Naturschutzbehörde bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen in der Konzentrationszone wurde dieser Bereich aus der Konzentrationsflächenplanung herausgenommen.</p>
<p>Die Konzentrationszonen liegen laut den „Landschaftsbildeinheiten Bayern“ innerhalb der Landschaftsbild-Wertstufe 3.</p>	<p>Eingang in den Abwägungsvorgang fand unter anderem auch die Beurteilung des Landschaftsbildes. Die Gemeinde hat sich im Zuge ihrer kommunalen Planungshoheit und unter Abwägung aller, ihr vorliegenden Informationen dazu entschlossen, die entsprechenden Bereiche als Windenergiegebiet, bzw. Sonderbaufläche oder Konzentrationszone Windkraft auszuweisen.</p>
<p>Die geplante Windenergiezone befinden sich ca. 32 km nördlich des Flugplatzbezugspunktes des NATO-Flugplatz Lechfeld.</p> <p>Die maximale Bauhöhe von WKA's darf max. 836 m ü NHN betragen.</p>	<p>Da die maximalen Geländehöhen in diesem Bereich bei etwa 515 m ü. NHN liegen, wären damit Analgen mit einer Gesamthöhe von 321 m möglich, was heutige Anlagen in der Regel nicht erreichen.</p>

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

3.2 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.